Wir betreiben Sachpolitik und bleiben fair, ohne deswegen auf kritische Wortmeldungen zu verzichten.
Denn Fehlentwicklungen können nur korrigiert werden, wenn man sie klar benennt – auch wenn's wehtut.

ig reiden

ig-reiden, postfach 313, 6260 reiden

Herr Josua Müller
Verwaltungsratspräsident der Badi Reiden AG
Unterdorf 6A
6262 Langnau bei Reiden

Reiden, 6. November 2025

Offener Brief an den Verwaltungsratspräsidenten der Badi Reiden AG

Sehr geehrter Herr Müller

Mit zunehmender Besorgnis nehmen wir zur Kenntnis, dass die finanzielle Lage der Badi Reiden AG derart schwierig, ja Besorgnis erregend ist, dass der Zustand gemäss Art. 725 Abs. 2 OR als Überschuldung zu qualifizieren ist. Nach den uns vorliegenden Informationen sind sowohl das Fremdkapital als auch die Verbindlichkeiten der Gesellschaft höher als die vorhandenen Aktiven.

In dieser Situation trifft den Verwaltungsrat – und Sie als dessen Präsidenten – eine klare und unverzügliche Handlungspflicht:

Gemäss Art. 725 Abs. 2 OR ist bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung sofort eine Zwischenbilanz zu erstellen, die durch eine zugelassene Revisionsstelle geprüft werden muss.

Ergibt diese Zwischenbilanz, dass die Verbindlichkeiten nicht mehr durch das Vermögen gedeckt sind – weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten –, besteht die gesetzliche Pflicht, unverzüglich den Richter zu benachrichtigen.

Ein Unterlassen dieser Anzeige stellt einen klaren Verstoss gegen die gesetzlichen Pflichten des Verwaltungsrats dar und kann erhebliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen:

- Art. 717 OR verpflichtet jedes Verwaltungsratsmitglied, seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.
- Art. 754 OR sieht vor, dass Verwaltungsräte persönlich und solidarisch haftbar werden, wenn sie ihre Pflichten verletzen und dadurch der Gesellschaft, den Aktionären oder Gläubigern ein Schaden entsteht.
- Zusätzlich kann gemäss Art. 165 StGB (Misswirtschaft) eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben sein, sofern durch Pflichtverletzungen die Überschuldung oder der Konkurs verschärft oder herbeigeführt wird.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Verwaltungsrat – unter Ihrer Führung – unverzüglich handelt und die nach Gesetz vorgeschriebenen Schritte einleitet:

1. Erstellung einer geprüften Zwischenbilanz per sofort,
2. Transparente Information der Aktionäre und Gläubiger über die aktuelle Lage,
3. und – falls die Überschuldung bestätigt wird – die gerichtliche Anzeige gemäss Art. 725 Abs. 2 OR vorzunehmen.

Ein weiteres Zuwarten oder Verharmlosen der Situation wäre nicht nur ungesetzlich, sondern auch ein Verstoss gegen Ihre treuhänderische Verantwortung gegenüber den Anspruchsgruppen der Gesellschaft.

Wir fordern Sie daher nachdrücklich auf, unverzüglich die gesetzlichen Massnahmen einzuleiten, um weiteren Schaden von der Badi Reiden AG, ihren Gläubigern und letztlich auch den Organen der Gesellschaft abzuwenden.

Da Sie als Verwaltungsratspräsident der Badi Reiden AG und Gemeindepräsident von Reiden mit einem schwierigen Interessenskonflikt konfrontiert sein dürften, empfehlen wir Ihnen, eine breit abgestützte «Taskforce» mit qualifizierten Mitgliedern ins Leben zu rufen, die den Verwaltungsrat unterstützten könnte und das verlorene Vertrauen vielleicht wieder herstellen könnte.

Mit verbindlicher Erwartung rechtmässigen Handels des Verwaltungsrates und in der Hoffnung auf eine transparente Klärung verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

Markus Schwander
Pressesprecher

Bernward Limacher
Mitglied ig-reiden

Verteiler

- Verwaltungsrat der Badi Reiden AG z.H. Verwaltungsratspräsident, Josua Müller
- Medien
- Homepage der ig-reiden www.ig-reiden.ch